



PROTOKOLL GR/05/2022

über die Gemeinderatssitzung vom **12.07.2022** im Sitzungszimmer E3, Gemeindeamt Ischgl

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Anwesend:

Bgm Werner Kurz

Vbgm Daniel Winkler

GV*in Bettina Salner

GV Bernhard Zangerl

GR Christian Jäger

GR Sandro Kleinhans

GR Mag. Bruno Pfeifer

GR Benjamin Walser

GR B.A. Christoph Wolf

GR M.A. Michael Wolf

EGR*in B.A. Kathrin Eiterer

EGR*in Elisabeth Kurz

EGR Marco Zangerl

Vertretung für Herrn DI (FH) Markus Walser

Vertretung für Herrn Lukas Walser

Vertretung für Herrn Michael Winkler

Abwesend:

GV Michael Winkler

GR Lukas Walser

GR DI (FH) Markus Walser

weilers anwesend: Bauamtsleiter Ing. Stefan Juen, Franziska Siegele

Protokollführung: Christian Schmid

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Stellungnahme gegen FWP Änderung Gp. 2683
- 4) Auflage und Beschlussfassung Bebauungsplan „B158 Bödala 3“ und ergänzender Bebauungsplan „B158/E1 Bödala 3 – Fam. Zangerl“
- 5) Vermessungsurkunde GZ 7893/21 und GZ 7893/21 A
- 6) Sanierungsangebot Kunstrasen Fußballplatz Ischgl
- 7) Beschlussfassung der Kindergartenordnung Kindergarten Ischgl
- 8) Beschlussfassung der Kindergartenordnung Kindergarten Mathon
- 9) Beschlussfassung der Kinderkrippenordnung Kinderkrippe Ischgl
- 10) Vergabe Schüler- und Kindergartentransport 2022/2023

- 11) Beschlussfassung der Erneuerung der Waldwirtschaftspläne für die GGAG Ischgl und GGAG Mathon
- 12) Ansuchen um Mietverlängerung
- 13) Ansuchen um finanzielle Unterstützung
- 14) Personalangelegenheiten
 - 14.1) Personalanstellungen - Bau-, Recyclinghof und Kindergarten
 - 14.2) Dienstverträge Ferialarbeiter
 - 14.3) Änderung Beschäftigungsausmaß - Christine Wille-Lander
 - 14.4) Änderung Einstufung Siegele Franziska
 - 14.5) Bestellung Amtsleiter und Erhöhung der Verwendungszulage
- 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 15.1) Bürgermeister Werner Kurz beantwortet die Anfragen und Anregungen des Gemeinderates

Erledigung

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, gratuliert der anwesenden Ersatz-Gemeinderätin Elisabeth Kurz und dem anwesenden Gemeinderat Michael Wolf zum Nachwuchs, entschuldigt die nichtanwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet gegenständliche Sitzung.

Elisabeth Kurz, die als Ersatzgemeinderätin heute das erste Mal anwesend ist, leistet vor dem Gemeinderat das Gelöbnis, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

2) Bericht des Bürgermeisters

27.04.2022	GV Sitzung
27.04.2022	Verschiedener Parteienverkehr
27.04.2022	Besprechung Dr. Gspan, Grundbesitzer der Gemeinde bzgl. Bodenalpquelle
28.04.2022	Treffen mit Botschafter von Indonesien
28.04.2022	Besprechung TVB, SSAG, Schischule und Gemeinde bzgl. Schishows 22/23
28.04.2022	GV Regio L
29.04.2022	Bezirksfeuerwehrtag St. Anton
30.04.2022	Top of the Mountain Concert
02.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
02.05.2022	Tiroler Gemeindetag in Haiming
03.05.2022	GV Sitzung mit Raumplaner ÖROK-Fortschreibung
04.05.2022	Lokalausweis Gestaltung Brandweg - Kanal, Oberflächenentwässerung
04.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
04.05.2022	Verbandsversammlung Rettungswesen
04.05.2022	JHV Umweltwerkstatt
05.05.2022	Besichtigung OZ Ischgl mit VKW Illwerke und IWI Center
05.05.2022	Baubesprechung Mehrkosten Fiegl & Spielberger Recyclinghof

05.05.2022	Besprechung Asphaltierungen der Gemeinde
05.05.2022	Besprechung mit G4S
06.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
06.05.2022	Besprechung mit Postpartner
06.05.2022	Betriebsball SSAG
07.05.2022	Florianifeier Mathon -Vizebgm Daniel Winkler
09.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
10.05.2022	Bgm. Helmut Mall - 60. Geburtstag
10.05.2022	Besprechung mit Tinetz - Asphaltierungen
11.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
12.05.2022	Jahresgespräch GrECo
13.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
14.05.2022	Braunviehzuchtausstellung in Kappl
15.05.2022	Erstkommunion in Mathon – GR Bruno Pfeifer
16.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
16.05.2022	Frauen im Brennpunkt – KUZ
17.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
19.05.2022	Projektvorstellung Steinschlagschutz Dorf Stöckwald HTL Imst
20.05.2022	Raumplanerbesprechung mit GV und WLV
23.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
24.05.2022	Termin mit LH-Stv. Josef Geissler
25.05.2022	Verschiedener Parteienverkehr
26.05.2022	Jubiläumsausstellung Haflingerzuchtverein Zams
30.05.-06.06.2022	Urlaub- alle Tätigkeiten Vizebgm. Daniel Winkler
07.06.2022	Verschiedener Parteienverkehr
09.06.2022	Raumplanersitzung mit GV
09.06.2022	Besprechung mit Pfarrer Michael Stieber
09.06.2022	Verschiedener Parteienverkehr
09.06.2022	Verabschiedung Amtsleiter Albert Siegele
10.-12.06.2022	Gemeindeausflug
13.06.2022	Verschiedener Parteienverkehr
14.06.2022	Verkehrssitzung mit BH, Verkehrsplaner und Polizei
14.06.2022	Info Fernwärmekonzept Ischgl
14.06.2022	Besprechung mit GrECo
14.06.2022	St. Anton - Besprechung Apre Ski Problematik und Schischuhverbot
14.06.2022	Besprechung mit SSAG
15.06.2022	Vergabegespräch Talradweg Ebene Ulmich
16.06.2022	Ständchen & Salve für Bgm & Vizebgm - DANKE!
19.06.2022	Firmung Ischgl - Vizebgm. Daniel Winkler
19.06.2022	40-jähriges Priesterjubiläum Gerhard Haas - Kappl
20.06.2022	Verschiedener Parteienverkehr
20.06.2022	Abschlusssessen MS Paznaun
21.06.2022	Verschiedener Parteienverkehr

21.06.2022	Verschiedene Vorstellungsgespräche (Bauhof, Kindergarten)
22.06.2022	Besuch VS Mathon am Gemeindeamt
22.06.2022	Goldene Hochzeit Maria & Albert Zangerl
22.06.2022	Präsentation TVB Paznaun 300 - Vizebgm. Daniel Winkler
22.06.2022	Bürgermeisterkonferenz BH Landeck
22.06.2022	Besprechung mit LR Tratter
22.06.2022	Klärschlammstrategie Tirol in Zams
22.06.2022	Gala der Tiroler Meister
23.06.2022	Verschiedener Parteienverkehr
23.06.2022	Aufsichtsratssitzung SSAG
24.06.2022	Besprechung mit Feuerwehr
24.06.2022	Vernissage Täler in Flammen in Galtür
24.06.2022	JHV Schützengilde Valzur - GR Lukas Walser
25.06.2022	50-jähriges Jubiläum Arge Alp
25.06.2022	Bezirksnasswettbewerb Kappl Vizebgm. Daniel Winkler
27.06.2022	Verschiedener Parteienverkehr
27.06.2022	Verabschiedung Schulleiter Alfons Sonderegger
28.06.2022	Verschiedener Parteienverkehr
29.06.2022	68. Gemeindetag und Kommunalmesse
02.07.2022	Segnung KIGA Ischgl
03.07.2022	Segnung Friedhof Kappl
04.07.2022	Verschiedener Parteienverkehr
05.07.2022	Raumplanersitzung mit GV
05.07.2022	Besprechung mit Dr. Gruber - ARA Oberpaznaun
06.07.2022	Verschiedener Parteienverkehr
06.07.2022	Besprechung bzgl. Fernwärme
06.07.2022	Begräbnis Norbert Aloys
07.07.2022	Verhandlung Deponie Deuschl
07.07.2022	Verabschiedung Lehrer MS Paznaun
08.07.2022	Verschiedener Parteienverkehr
08.07.2022	30 Jahre Musikschulgesetz - Festakt
08.07.2022	Besprechung Mit Geschäftsführer Köhle TVB
10.07.2022	80. Geburtstag Agnes Kurz
11.07.2022	Verschiedener Parteienverkehr
11.07.2022	Baubesprechung Recyclinghof
12.07.2022	Raumplanersitzung mit GV
12.07.2022	Verbandsitzung KH Zams

3) **Stellungnahme gegen FWP Änderung Gp. 2683**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat in seiner Sitzung vom 29.03.2022 die Auflage des vom Raumplanungsbüro Pro Alp ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes

der Gemeinde Ischgl vom 23.12.2021, Zahl ISC 21006/02, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 13.04.2022 bis zum 19.05.2022 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme der Fam. Sonderegger Othmar, Josef und Agnes eingelangt. Diese Stellungnahme wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Das Raumplanungsbüro Pro Alp hat zur Stellungnahme der Fam. Sonderegger eine raumplanungsfachliche Stellungnahme bzw. Sachverhaltsdarstellung ausgearbeitet, welche ebenfalls dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Aufgrund der raumplanungsfachlichen Stellungnahme des Büro Pro Alp vom 27.06.2022, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig, der Stellungnahme der Familie Sonderegger keine Folge zu leisten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die Erlassung des vom Raumplanungsbüro Pro Alp vom 23.12.2021, Zahl ISC 21006/02, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes.

GV Bernhard Zangerl hat an den vorgenannten Abstimmungen nicht teilgenommen – Befangenheit.

4) Auflage und Beschlussfassung Bebauungsplan „B158 Bödala 3“ und ergänzender Bebauungsplan „B158/E1 Bödala 3 – Fam. Zangerl“

Fam. Zangerl Andreas beabsichtigt eine geringfügige Überdachung ihrer Bestandsterrasse bei ihrer Eigentumswohnung im Wohnblock Bödalaweg 8, Gp. 92/11, KG Ischgl. Hierzu erfolgte eine raumplanungsfachliche Abklärung sowie Ausarbeitung der erforderlichen Änderung des bestehenden Bebauungsplanes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Raumplaner proALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B158 Bödala 3“ und eines ergänzenden Bebauungsplanes „B158/E1 Bödala 3 – Fam. Zangerl“ vom 14.06.2022, Zahl ISC22005/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

5) Vermessungsurkunde GZ 7893/21 und GZ 7893/21 A

Infolge eines Einspruchs des Bundesdenkmalamtes gegen eine vorausgehende geringe Wegverbreiterung im Ausmaß von 2 m² im Bereich .714 (Kapelle Paznaun) und des daran verknüpften dreiteiligen Grundtausches zw. der Gemeinde Ischgl und Frau Rehberger Monika ist eine Planänderung erforderlich. Der bereits im Gemeinderat am 15.12.2022 beschlossene Grundtauschplan wurde

geändert und muss erneut im Gemeinderat behandelt werden. Die Teilflächen des Grundtausches bleiben zum letzten beschlossenen Plan unverändert. Die Wegverbreiterung im Bereich der Kapelle entfällt zur Gänze.

Die Grundstücksänderungen umfassen laut neuem Vermessungsplan OPH, VU GZ 7893/21:

Die Inkamerierung der Teilfläche 1 im Ausmaß von 10 m², Teilfläche 3 im Ausmaß von 1 m² und die Teilfläche 4 im Ausmaß von 76 m² dieses Vermessungsplans in das Öffentliche Gut (Gp. 2771 bzw. Gp. 3078). Die Exkamerierung der Teilfläche 2 im Ausmaß von 20 m².

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Grundstücksänderungen laut vorliegendem Vermessungsplan.

Die Straßenflächen sind bereits Bestand. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Eintragung gem. §§ 15 LTG ff beim VA-Imst zu beantragen.

Die Grundstücksänderungen umfassen weiters laut neuem Vermessungsplan OPH, VU GZ 7893/21 A:

Im Bereich Gp. 714 und Gp. 2774 kann durch einen Grundtausch mit jeweils 1m² zw. Gemeinde und Frau Rehberger ein breiterer Grundstreifen für die Gemeinde direkt nordöstlich der Kapelle Paznaun und bei Frau Rehberger ein rechteckig geformter bzw. besser nutzbarer Parkplatz geschaffen werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Grundstücksänderungen laut vorliegendem Vermessungsplan.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, vorgenannten Änderungen zuzustimmen. Weiters wird Bürgermeister Kurz beauftragt, die Eintragung dieses Grundtausches gem. §§ 13 LTG ff beim VA-Imst zu beantragen.

6) Sanierungsangebot Kunstrasen Fußballplatz Ischgl

Beim Ischgler Fußballplatz sind Sanierungen beim Kunstrasenbelag erforderlich. Es liegt hierzu ein Angebot der Fa. STRABAG vor. Laut Angebot sind 86 m² Kunstrasen zu tauschen bzw. zu entsorgen. Die Kosten betragen laut Angebot vom 13.06.2022 € 21.260,63 brutto. Ein Rabatt von 5% ist bereits in dieser Summe enthalten. Ein Skonto von 3 % kann weiters in Abzug gebracht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig die Übernahme der Sanierungskosten. 50 % der Sanierung wird vom TVB Paznaun-Ischgl übernommen.

7) Beschlussfassung der Kindergartenordnung Kindergarten Ischgl

Bürgermeister Werner Kurz berichtet, dass aufgrund von Änderungen der Öffnungszeiten sowie Änderungen bei der Samstags- und Ferienbetreuung, welche in Zukunft kostenpflichtig angeboten wird, ein Neuerlass der Kindergartenordnung für den Kindergarten Ischgl erforderlich ist.

KINDERGARTENORDNUNG

KINDERGARTEN ISCHGL

§ 1 – GÜLTIGKEIT

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Ischgl.

§ 2 – AUFGABEN DES KINDERGARTENS

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, sowie durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
2. Nach Bedarf wird der Kindergarten alterserweitert geführt. Es werden dann auch jene Kinder aufgenommen, die im Zeitraum vom 01.09. - 31.12. des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden. Hierbei müssen auch die Aufgaben einer Kinderkrippe umgesetzt werden. Kinderkrippen haben die Aufgaben, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.
3. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens haben die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise mit der Kindergartenleitung bzw. mit den Kindergartenpädagogen/innen zusammenzuarbeiten.
4. Im Besonderen unterstützt der Kindergarten die Erziehung von Kindern, für deren Erziehungsberechtigte aus beruflichen oder anderen Gründen die Ausübung der Erziehungspflicht erschwert ist.

§ 3 – AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Für die Aufnahme in den Kindergarten Ischgl ist eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig. Der Anmeldetermin wird durch die Kindergartenleitung verlautbart.
2. In den Kindergarten Ischgl aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Ischgl, welche zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
3. **Bei Alterserweiterung gilt:** Aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Ischgl, die im Zeitraum vom 01.09. - 31.12. des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden.
4. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung und dem Bürgermeister möglich.
5. Falls ein Kind eine Behinderung, Entwicklungsverzögerung oder Hochbegabung hat, ist die Vorlage eines Gutachtens notwendig.
6. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich bei der Anmeldung, die geltende Kindergartenordnung einzuhalten.
7. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme entsprechend nachfolgender Reihung:
 - **besuchspflichtige** Kinder mit Hauptwohnsitz in Ischgl

- Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben
- Kinder mit Hauptwohnsitz in Ischgl
- Kinder, deren Eltern berufstätig sind
- Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitsuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
- Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
- Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist

§ 4 - KINDERGARTENPFLICHT FÜR ALLE KINDER IM LETZTEN JAHR VOR DEM SCHULEINTRITT

Alle Kinder, die am 01. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig sind, unterliegen dem verpflichtenden Besuch des Kindergartens im Ausmaß von **20 Stunden pro Woche an mindestens 4 Tagen**. Ausgenommen sind die kindergartenfreien Tage und die Ferien.

Die Kindergartenpflicht kann erfüllt werden an einem öffentlichen oder privaten Kindergarten aber auch in Kindergruppen, sofern diese die wesentlichen Bildungsziele eines Kindergartens erfüllen.

Ausnahmen von der Kindergartenpflicht: Bei der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können Erziehungsberechtigte gemäß § 26 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz bis spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres eine Ausnahme von der Kindergartenpflicht anzeigen.

Dies betrifft insbesondere folgende Gründe:

- vorzeitiger Schulbesuch
- medizinische Gründe, besonderer sonderpädagogischer Förderbedarf
- häusliche Erziehung, sofern die damit betraute Person nachweislich mit den Bildungsaufgaben eines öffentlichen Kindergartens vertraut und bereit ist, diese wahrzunehmen.

§ 5 – ANMELDEBEDINGUNGEN

1. Die Anmeldung hat grundsätzlich am Tag des Einschreibetermins zu erfolgen. Spätere Anmeldungen werden nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung und dem Bürgermeister berücksichtigt.
2. Während des Jahres freiwerdende Plätze sind nachzubesetzen, soweit aus pädagogischen Gründen und der Gruppenkonstellation keine Bedenken bestehen.

§ 6 – GRUPPENEINTEILUNG

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt in maximal drei Gruppen.
2. Jede Gruppe wird von einer diplomierten Kindergartenpädagogin und einer Kindergartenassistentin betreut.
3. In einer Gruppe dürfen höchstens 20 Kinder zusammengefasst sein.

§ 7 – ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Freitag: 07:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag am Nachmittag: 13:30 bis 16:00 Uhr

Mittagstisch (nur in der Wintersaison) Dienstag und Donnerstag 12:00 bis 13:30 Uhr

Der Kindergarten ist an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie in den Schulferien geschlossen.

Während den Samstagen in der Wintersaison und jeweils am Mittwoch und Samstag während der Winterferien wird für die Kindergartenkinder eine kostenpflichtige Betreuung (siehe § 12 Abs. 3 der Kindergartenordnung) von 07:00 bis 12:30 Uhr im Kindergarten Ischgl angeboten. Eine Anmeldung spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres ist für die Samstags- und Ferienbetreuung Voraussetzung und die Teilnahme bei Anmeldung verpflichtend.

§ 8 – AUFSICHTSPFLICHT UND ABHOLUNG DES KINDES

1. Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden. Sobald die Eltern während der Öffnungszeiten anwesend sind (Bring- und Abholzeiten oder während Festen und Feiern, zu denen Eltern eingeladen werden), übernehmen die Eltern die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung.
2. Die Eltern haben die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten.
3. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person (vollendetes 16. Lebensjahr) begleitet wird.
4. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Kindergartenleitung zu hinterlegen.
5. Die pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

§ 9 – BESUCHSBEDINGUNGEN

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr gegeben ist.
3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen ununterbrochen dem Kindergarten fern, so geht sein Platz verloren und kann bei Bedarf neu vergeben werden.

§ 10 – MEDIZINISCHE SOFORTMAßNAHMEN

1. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
2. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich mittels speziellen Formulars bei der Kindergartenleitung gemeldet werden.
3. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§ 11– AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

1. Der Erhalter des Kindergartens hat ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Verweigerung der Aufnahme gegeben war und wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Erhalter des Kindergartens kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener Mahnung eine ihnen obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllen.
3. Ausgenommen sind alle besuchspflichtigen Kinder laut § 4 der Kindergartenordnung. Erziehungsberechtigten, welche ihr Kind in diesem Jahr ohne Begründung nicht in den Kindergarten schicken, drohen Verwaltungsstrafen von Seiten der Behörde.

§ 12 – KINDERGARTENGEBÜHREN

Für den Besuch des Kindergartens werden gemäß § 39 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz Gebühren eingehoben, die durch Anschlag und auf der Gemeindehomepage verlautbart werden.

Diese Gebühren betragen derzeit:

1. Beitrag Kindergarten für Kinder bis 3 Jahre: € 7,00 / halbem Tag

Der Beitrag ist laut Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit im Kindergarten zu bezahlen.

2. Beitrag Kindergarten für Kinder ab 3 Jahre: € 45,00 / Monat

Der Beitrag für Kinder ab 3 Jahre gilt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Vorschreibung erfolgt von September bis Juni, gleichgültig, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Für den Auslaufmonat Juli entfällt die Entrichtung des Kindergartenentgeltes.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben (Gratiskindergarten).

3. Beitrag für Samstags- und Ferienbetreuung: € 7,00 / Betreuungstag

Für die Teilnahme an der Samstags- und Ferienbetreuung ist eine Anmeldung laut § 7 erforderlich. Die Beitragspflicht umfasst alle angebotenen Betreuungstage, gleichgültig, ob diese besucht werden oder nicht.

4. Beitrag Kindergartentransport: € 365,00 / Jahr (für angemeldete Kinder)

Für zusätzliche Kindergartentransporte können weitere Beiträge je nach Aufwand anfallen.

5. Beitrag für Mittagstisch: Abrechnung nach Aufwand

In den unter Abs. 1, 2, 3 und 4 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 13 %) enthalten.

§ 13 – ALLGEMEINES

1. Sobald und solange die Eltern (Erziehungsberechtigten) anwesend sind, haben sie die Aufsichtspflicht (Bringen/Holen, Feiern, Ausflüge etc.)
2. Datenschutzerklärung: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, die separate Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert zu haben.
3. Kommunikationsplattform: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, mit der Nutzung einer Kommunikationsplattform (SchoolFox etc.) einverstanden zu sein.

§ 14 – INKRAFTTRETEN

Die Kindergartenordnung für den Kindergarten Ischgl tritt mit 01.09.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung für den Kindergarten Ischgl vom 01.09.2021 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.08.2021 außer Kraft.

Ischgl, 12.07.2022

Der Bürgermeister
Werner Kurz

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf der Kindergartenordnung des Kindergarten Ischgl.

8) Beschlussfassung der Kindergartenordnung Kindergarten Mathon

Bürgermeister Werner Kurz berichtet, dass aufgrund von Änderungen der Öffnungszeiten sowie Änderungen bei der Samstags- und Ferienbetreuung, welche in Zukunft kostenpflichtig angeboten wird, ein Neuerlass der Kindergartenordnung für den Kindergarten Mathon erforderlich ist.

KINDERGARTENORDNUNG KINDERGARTEN MATHON

§ 1 – GÜLTIGKEIT

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten Mathon der Gemeinde Ischgl.

§ 2 – AUFGABEN DES KINDERGARTENS

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufen der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, sowie durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
2. Nach Bedarf wird der Kindergarten alterserweitert geführt. Hierbei müssen auch die Aufgaben einer Kinderkrippe umgesetzt werden. Kinderkrippen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.
3. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens haben die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise mit der Kindergartenleitung bzw. mit den Kindergartenpädagogen/innen zusammenzuarbeiten.
4. Im Besonderen unterstützt der Kindergarten die Erziehung von Kindern, für deren Erziehungsberechtigte aus beruflichen oder anderen Gründen die Ausübung der Erziehungspflicht erschwert ist.

§ 3 – AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Für die Aufnahme in den Kindergarten Mathon ist eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig. Der Anmeldetermin wird durch die Kindergartenleitung verlautbart.
2. In den Kindergarten Mathon aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon, welche zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
3. **Bei Alterserweiterung gilt:** Aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon, welche zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres das 2. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei muss beachtet werden, dass der Anteil der alterserweitert geführten Plätze unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze liegt.

4. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung und dem Bürgermeister möglich, sofern dies auf Grund der Anzahl der Kinder, Gruppenkonstellation und aus Platzgründen überhaupt möglich ist. Eine Überschreitung der Gesamtgruppenhöchstzahl ist nicht möglich.
5. Falls ein Kind eine Behinderung, Entwicklungsverzögerung oder Hochbegabung hat, ist die Vorlage eines Gutachtens notwendig.
6. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich bei der Anmeldung, die geltende Kindergartenordnung einzuhalten.
7. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme entsprechend nachfolgender Reihung:
 - **besuchspflichtige** Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon
 - Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben
 - Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon
 - Kinder deren Eltern berufstätig sind
 - Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
 - Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist

§ 4 – KINDERGARTENPFLICHT FÜR ALLE KINDER IM LETZTEN JAHR VOR DEM SCHULEINTRITT

Alle Kinder, die am 01. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig sind, unterliegen dem verpflichtenden Besuch des Kindergartens im Ausmaß von **20 Stunden pro Woche an mindestens 4 Tagen**.

Ausgenommen sind die kindergartenfreien Tage und die Ferien.

Die Kindergartenpflicht kann erfüllt werden an einem öffentlichen oder privaten Kindergarten, aber auch in Kindergruppen, sofern diese die wesentlichen Bildungsziele eines Kindergartens erfüllen.

Ausnahmen von der Kindergartenpflicht: Bei der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können Erziehungsberechtigte gemäß § 26 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz bis spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres eine Ausnahme von der Kindergartenpflicht anzeigen.

Dies betrifft insbesondere folgende Gründe:

- vorzeitiger Schulbesuch
- medizinische Gründe, besonderer sonderpädagogischer Förderbedarf
- Häusliche Erziehung, sofern die damit betraute Person nachweislich mit den Bildungsaufgaben eines öffentlichen Kindergartens vertraut und bereit ist, diese wahrzunehmen.

§ 5 – ANMELDEBEDINGUNGEN

1. Die Anmeldung hat grundsätzlich am Tag des Einschreibetermins zu erfolgen. Spätere Anmeldungen werden nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung und des Bürgermeisters berücksichtigt.
2. Während des Jahres freiwerdende Plätze sind nachzubeseetzen, soweit aus pädagogischen Gründen und der Gruppenkonstellation keine Bedenken bestehen.

§ 6 – GRUPPENEINTEILUNG

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Gruppe.
2. Die Gruppe wird von einer diplomierten Kindergartenpädagogin und einer Kindergartenassistentin betreut.
3. In der Gruppe dürfen höchstens 20 Kinder zusammengefasst sein.

§ 7 – ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Freitag von 07:30 – 12:30 Uhr
Montag am Nachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr

Der Kindergarten ist an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, sowie in den Schulferien geschlossen. Während den Samstagen in der Wintersaison und jeweils am Mittwoch und Samstag während der Winterferien wird für die Kindergartenkinder eine kostenpflichtige Betreuung (siehe § 12 Abs. 3 der Kindergartenordnung) von 07:00 bis 12:30 Uhr **im Kindergarten Ischgl** angeboten. Für die 2-jährigen gilt diese Betreuung **in der Kinderkrippe Ischgl**. Eine Anmeldung spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres ist für die Samstags- und Ferienbetreuung Voraussetzung und die Teilnahme bei Anmeldung verpflichtend.

§ 8 – AUFSICHTSPFLICHT UND ABHOLUNG DES KINDES

1. Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden. Sobald die Eltern während der Öffnungszeiten anwesend sind (Bring- und Abholzeiten oder während Festen und Feiern, zu denen Eltern eingeladen werden) übernehmen die Eltern die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung.
2. Die Eltern haben die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten.
3. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person (vollendetes 16. Lebensjahr) begleitet wird.
4. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Kindergartenleitung zu hinterlegen.
5. Die pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

§ 9 – BESUCHSBEDINGUNGEN

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen, unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr gegeben ist.

3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen ununterbrochen dem Kindergarten fern, so geht sein Platz verloren und kann bei Bedarf neu vergeben werden.

§ 10 – MEDIZINISCHE SOFORTMAßNAHMEN

1. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
2. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich mittels speziellem Formular bei der Kindergartenleitung gemeldet werden.
3. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§ 11 – AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

1. Der Erhalter des Kindergartens hat ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Verweigerung der Aufnahme gegeben war und wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Erhalter des Kindergartens kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener Mahnung eine ihnen nach obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllen.
3. Ausgenommen sind alle besuchspflichtigen Kinder laut § 4 der Kindergartenordnung. Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind in diesem Jahr ohne Begründung nicht in den Kindergarten schicken, drohen Verwaltungsstrafen von Seiten der Behörde.

§ 12 – KINDERGARTENGEBÜHREN

Für den Besuch des Kindergartens werden gemäß § 39 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz Gebühren eingehoben, die durch Anschlag und auf der Gemeindehomepage verlaublichbar werden.

Diese Gebühren betragen derzeit:

1. Beitrag Kindergarten für Kinder bis 3 Jahre: € 7,00 / halbem Tag

Der Beitrag ist laut Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit im Kindergarten zu bezahlen.

2. Beitrag Kindergarten für Kinder ab 3 Jahre: € 45,00 / Monat

Der Beitrag für Kinder ab 3 Jahre gilt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Vorschreibung erfolgt von September bis Juni, gleichgültig, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Für den Auslaufmonat Juli entfällt die Entrichtung des Kindergartenentgeltes.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben (Gratiskindergarten).

- 3. Beitrag für Samstags- und Ferienbetreuung:** € 7,00 / Betreuungstag
Für die Teilnahme an der Samstags- und Ferienbetreuung ist eine Anmeldung laut § 7 Voraussetzung. Die Beitragspflicht umfasst alle angebotenen Betreuungstage, gleichgültig, ob diese besucht werden oder nicht. Die Betreuung findet im Kindergarten Ischgl und in der Kinderkrippe Ischgl statt.

In den unter Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 13 %) enthalten.

§ 13 – ALLGEMEINES

- 1.** Sobald und solange die Eltern (Erziehungsberechtigten) anwesend sind, haben sie die Aufsichtspflicht (Bringen/Holen, Feiern, Ausflüge etc.)
- 2.** Datenschutzerklärung: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, die separate Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert zu haben.
- 3.** Kommunikationsplattform: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, mit der Nutzung einer Kommunikationsplattform (SchoolFox etc.) einverstanden zu sein.

§ 14 – INKRAFTTRETEN

Die Kindergartenordnung für den Kindergarten Mathon tritt mit 01.09.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung für den Kindergarten Mathon vom 01.09.2021 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.08.2021 außer Kraft.

Ischgl, 12.07.2022

Der Bürgermeister
Werner Kurz

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf der Kindergartenordnung des Kindergarten Mathon.

9) Beschlussfassung der Kinderkrippenordnung Kinderkrippe Ischgl

Bürgermeister Werner Kurz berichtet, dass aufgrund von Änderungen der Öffnungszeiten sowie Änderungen bei der Samstags- und Ferienbetreuung, welche in Zukunft kostenpflichtig angeboten wird, ein Neuerlass der Kinderkrippenordnung für die Kinderkrippe Ischgl erforderlich ist.

KINDERKRIPPENORDNUNG

§ 1 – GÜLTIGKEIT

Diese Kinderkrippenordnung gilt für die öffentliche Kinderkrippe der Gemeinde Ischgl.

§ 2 – AUFGABEN

Die Kinderkrippengruppe hat insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§ 3 – AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. In die Kinderkrippe aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ischgl/Mathon ab dem 18. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr. Kinder, welche am Stichtag 1. September das erste Lebensjahr vollendet haben, können in die Krippe aufgenommen werden, sobald sie 18 Monate alt sind.

Das Wohl des Kindes sollte dabei im Vordergrund stehen. Die Aufnahme von Kindern ist im Hinblick auf die vorhandenen Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe begrenzt.

2. Können nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) Kinder mit Hauptwohnsitz und ständigem Aufenthalt in Ischgl und Mathon
 - b) Kinder, deren Eltern berufstätig sind, wobei als Berufstätigkeit auch die Führung eines Betriebes gilt.
 - c) Kinder, die nach ihrem Alter dem Kindergarten Eintritt am nächsten stehen.
3. Ihnen gleichgestellt sind alle in den Schulsprengeln der Volksschulen der Gemeinde Ischgl ständig wohnhaften Kinder.
4. Eine Alterserweiterung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn im Kindergarten nicht genügend Plätze frei sind. Dabei dürfen maximal 5 Kinderkrippenplätze pro Tag an Kindergartenkinder vergeben werden.
5. Die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Anmeldung durch Erziehungsberechtigte des Kindes notwendig.

§ 4 – ANMELDUNGEN

1. Alle Kinder, welche in der Gemeinde Ischgl ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten eine schriftliche Einladung zur Anmeldung für das neue Kindergartenjahr.
2. Die Anmeldung erfolgt im April.
3. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.
4. Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet ansässiger Kinder erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister nach Absprache mit der Kinderkrippenleitung.

§ 5 – ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Freitag: 07:00 bis 12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag am Nachmittag: 13:30 bis 16:00 Uhr

Mittagstisch (nur in der Wintersaison) Dienstag und Donnerstag 12:00 bis 13:30 Uhr

Die Kinderkrippe ist an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie in den Schulferien geschlossen.

Während den Samstagen in der Wintersaison und jeweils am Mittwoch und Samstag während der Winterferien wird für die Kinderkrippenkinder eine kostenpflichtige Betreuung (siehe § 8 Abs. 2 der Kinderkrippenordnung) von 07:00 bis 12:30 Uhr angeboten. Eine Anmeldung spätestens zu Beginn des Kinderkrippenjahres ist für die Samstags- und Ferienbetreuung Voraussetzung und die Teilnahme bei Anmeldung verpflichtend.

§ 6 – BESUCHSBEDINGUNGEN

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder gepflegt und zweckmäßig gekleidet sowie gesund die Kinderkrippe besuchen. Das Kind wird bei der Abholung grundsätzlich nur dem/der Erziehungsberechtigten übergeben. Ausnahmen müssen bekannt gegeben werden. An Personen unter 16 Jahren darf ein Kind nicht übergeben werden.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in die Kinderkrippe aufgenommenes Kind diese regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Nach Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch der Kinderkrippe ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Übergang Kinderkrippe – Kindergarten: Der Wechsel in den Kindergarten findet nach Beendigung des jeweiligen Krippenjahres statt. Das neue Kindergartenjahr startet für Kinder ab 3 Jahren mit dem Stichtag 1. September.

Da das Wohl des Kindes für die Einrichtung im Vordergrund steht, ist ein Wechsel während des Jahres nur sehr beschränkt möglich.

§ 7 – AUSSCHLUSS

1. Der Erhalter der Kinderkrippe hat ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Verweigerung der Aufnahme gegeben war und wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Erhalter der Kinderkrippe kann ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine Ihnen nach § 6 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen oder das vom Kinderkrippen Erhalter verlangte Entgelt nach § 8 nicht rechtzeitig entrichten.
3. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen der Kinderkrippe fern, so geht sein Platz verloren und wird neu vergeben. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

§ 8 – KINDERKRIPPENGEBÜHREN

Für den Besuch der Kinderkrippe werden Gebühren eingehoben, die durch Anschlag und auf der Gemeindeformalpage verlautbart werden.

Diese Gebühren betragen derzeit:

1. Beitrag Kinderkrippe:
 - a) Zum Sprengel gehörende Kinder: € 7,00 / halbem Tag
 - b) Sprengelfremde Kinder: € 7,00 / halbem Tag

Für den Kinderkrippenbeitrag werden jeweils zwei Monate zusammengefasst und von der Gemeinde zur Zahlung vorgeschrieben. Der vorgeschriebene Beitrag ist laut Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit in der Kinderkrippe zu bezahlen. Bei Austritt eines Kindes während des ersten Monats ist nur dieser Monat zu bezahlen, bei Austritt nach Ablauf des ersten Monats ist der Beitrag für das gesamte laufende Semester zu bezahlen.

2. Beitrag für Samstags- und Ferienbetreuung € 7,00 / Betreuungstag

Für die Teilnahme an der Samstags- und Ferienbetreuung ist eine Anmeldung laut § 5 erforderlich. Die Beitragspflicht umfasst alle angebotenen Betreuungstage, gleichgültig, ob diese besucht werden oder nicht.

In den unter Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 13 %) enthalten.

§ 9 – ALLGEMEINES

1. Sobald und solange die Eltern (Erziehungsberechtigten) anwesend sind, haben sie die Aufsichtspflicht (Bringen/Holen, Feiern, Ausflüge etc.)
2. Datenschutzerklärung: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, die separate Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert zu haben.
3. Kommunikationsplattform: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, mit der Nutzung einer Kommunikationsplattform (SchoolFox etc.) einverstanden zu sein.

§ 10 – INKRAFTTRETEN

Die Kinderkrippenordnung tritt mit 01.09.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderkrippenordnung vom 01.09.2021 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.08.2021 außer Kraft.

Ischgl, 12.07.2022

Der Bürgermeister
Werner Kurz

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf der Kinderkrippenordnung der Kinderkrippe Ischgl.

10) Vergabe Schüler- und Kindergartentransport 2022/2023

Bgm. Werner Kurz bringt das Angebot der Alpentaxi Ischgl GmbH für den Schüler- und Kindergartentransport ab dem kommenden Herbst den Gemeinderäten vor. Bei gleichbleibendem Wageneinsatz wie im abgelaufenen Jahr, umfasst das neue Angebot für das kommende Jahr eine Preissteigerung von 10 %. Die Erhöhung wird aufgrund der hohen Inflation vom Unternehmen begründet. Laut dem Informationsmanager der Statistik Austria ist vorgenannte Erhöhung aufgrund der ansteigenden Treibstoffpreise nachvollziehbar.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, den Transport der Schüler- und Kindergartenkinder an die ortsansässige Firma Alpentaxi Ischgl GmbH zu vergeben. Die Gesamtvergütung der Beförderungsleistung beträgt somit € 21.915,60 inkl. MwSt.

11) Beschlussfassung der Erneuerung der Waldwirtschaftspläne für die GGAG Ischgl und GGAG Mathon

Bgm. Werner Kurz berichtet, dass die derzeitigen Waldwirtschaftspläne der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mathon und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ischgl, Laufzeit 2004 bis 2023, mit dem Jahr 2023 enden. Für die Erneuerung ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Im §§ 66 TFLG 1996 ist der Wirtschaftsplan genau erklärt. Im Wesentlichen ist der

Waldwirtschaftsplan als Waldinventur zu sehen, welche alle forstlichen Maßnahmen umfasst, die zur Erhaltung und Erfüllung der Wirkungen des Waldes dienen. Insbesondere wird hier die jährlich nachhaltige Nutzungsmenge festgelegt und ist die Basis der forstlichen Bewirtschaftung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt in der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2022 einstimmig, die Waldwirtschaftspläne für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Mathon und Ischgl zu erneuern.

12) Ansuchen um Mietverlängerung

Das Ansuchen von Katja Salner, um Verlängerung des Mietvertrages der Wohnung „Top 16“ im Mehrzweckgebäude Ischgl, wird vom Bürgermeister den Gemeinderäten vorgebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, das Mietverhältnis auf die Dauer von drei Jahren zu verlängern, sodass es jedenfalls am 31.08.2025 endet.

13) Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Bei der Bürgermeisterkonferenz am 23.06.2022 wurde das Ansuchen des Vereins „InfoEck der Generationen Oberland“ behandelt. Der Verein kümmert sich um die sozialen Anliegen der Jugend, der Familien und der älteren Generationen im Bezirk Landeck und stellt eine sehr wertvolle Unterstützung vorgenannter Zielgruppen dar. Die Gemeinden des Bezirkes Landeck unterstützen dieses Angebot bereits seit dem Jahre 2002.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, das „InfoEck der Generationen im Oberland“ mit einem jährlichen Beitrag von € 0,25 pro Einwohner, laut jeweils aktueller Registerzählung in den Jahren 2023 bis 2025, zu unterstützen. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck wird ermächtigt, den Betrag bei den Abgabenertragsanteilen einzubehalten.

14) Personalangelegenheiten

Eigene Niederschrift gemäß § 46 Abs. 3 TROG 2001.

15) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Werner Kurz trägt folgende Punkte vor:

.) Dankschreiben von Schulleiter Alfons Sonderegger

.) Die Alpentaxi Ischgl GmbH ersucht um Genehmigung zur Durchführung von Taxifahrten in Richtung Friedrichshafener Hütte bis Kehre 5 und Richtung Berglisee für Sommer 2022. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig dieses Ansuchen, die Fahrten dürfen jedoch ausschließlich bis 09:30 Uhr und ab 16:00 Uhr durchgeführt werden.

.) Der Tourismusverband Paznaun-Ischgl sucht um Indexanpassung der Beitragsgebühren im Meldewesen an (der Beitragssatz ist seit 2006 unverändert).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Beitragssatz pro Nächtigung ab 01.01.2024 von € 0,022 auf € 0,028 (€ 0,031 würde es lt. derzeitigem Index treffen) zu erhöhen. Der Beitragssatz pro Nächtigung wird ab diesem Zeitpunkt wertgesichert. Er erhöht sich im gleichen Verhältnis, wie der jährlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020. Ausgangsbasis ist die für den Monat Jänner 2024 verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben und unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Steigt oder fällt die Indexzahl um mehr als 5 %, ist das Entgelt ab dem der Erhöhung folgenden Jahr neu festzusetzen.

.) Bgm. Werner Kurz berichtet über eine Gesprächsnotiz vom 08.07.22 mit der Bäuerlichen Dorfgenossenschaft. Die Vertragsverlängerung für den Schlachthof mit € 5,--/m² netto (Index gesichert) Bestandszinserhöhung wird einstimmig beschlossen.

.) Die Glasentsorgung auf dem Recyclinghof muss in Zukunft auch von der SSAG getrennt erfolgen.

.) Es wird gebeten, die Parkplätze vor dem Fire & Ice von privaten PKW's im Bereich Seilbahnzugang freizuhalten.

.) Im Herbst findet, wie jedes Jahr, ein Seniorenausflug der Gemeinde Ischgl statt. Die Gemeinde beschließt einstimmig die Übernahme der Kosten, bis auf einem Selbstbehalt von € 25,--/SeniorIn.

.) Bgm. Werner Kurz berichtet über ein Gespräch mit dem neuen TVB Geschäftsführer Köhle Thomas.

15.1) Bürgermeister Werner Kurz beantwortet die Anfragen und Anregungen des Gemeinderates

Sandro Kleinhans:

Gestaltung Kreisverkehr/ Vereinsräumlichkeiten/ Stellungnahme WLV Fußballplatz NEU/ Soziales Wohnen/ Beleuchtung SSAG Funitel/ Info an GR von den Aufsichtsratssitzungen SSAG

Christian Jäger:

Güterwege im schlechten Zustand Paznaun – Rossboden/ KUZ Glaselement kaputt/ Talkraftwerk

Elisabeth Kurz:

Bushaltestellen Sauberkeit

Benjamin Walser:

Verkehrsspiegel bei Einfahrt BIG Grund/ Stöckwald alte Wanderwege/ Trampolin/ NPO Covid Förderungen

Michael Wolf:

Weideröste Paznaun – Rossboden/ Lärm bei Kuhstallcup während kirchlicher Veranstaltung

Marco Zangerl:

Parkregelung bei SSAG Parkgenehmigung Winter 2022/23

Christoph Wolf:

Apré Ski Gespräch mit St. Anton

Bruno Pfeifer:

Wegschäden Richtung Valzur

Bernhard Zangerl:

Kontrolle Einbahnregelung/ Kreuzstadel Gefahr in Verzug

Kathrin Eiterer:

Alternative zu Gas – Bioheizwerk/ Auslastung alterserweiterter KIGA

Vbgm. Daniel Winkler:

Asphalt Fimba Wiese/ Notwendigkeit Schranken Fimbatal

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich auf den Dienstag, 09.08.22 um 20:00 Uhr festgesetzt.

Der nicht öffentliche Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird in einer gesonderten Niederschrift behandelt.

F.d.R.d.A.



Christian Schmid

Der Bürgermeister

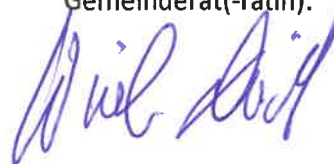


Werner Kurz

Gemeinderat(-rätin):



Gemeinderat(-rätin):



angeschlagen am: 21.07.2022
abgenommen am: 05.08.2022